

§. 28.

Ein Gesellschafts-Vorstand, welcher keinen unmittelbaren Anteil an der Verwaltung im Einzelnen nimmt, hat die oberste Aufsicht und den Vorsitz in den Gesellschaftsversammlungen.

§. 29.

Der Ausschuss besteht aus dem Geschäftsvorstande, welcher die Leitung der Geschäfte im Einzelnen hat, und vier Mitgliedern, von welchen jedes Jahr eines durch das Loos austritt, aber wieder gewählt werden kann.

§. 30.

Der Ausschuss kann in sämtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit beschließen, Verbindlichkeiten für die Gesellschaft nach Maßgabe der Statuten eingehen, und Rechte für dieselbe erwerben. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 31.

Derselbe hat die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nach bestem Ermessen, wie in eigener Sache, zu führen.

§. 32.

Bei Entschädigungsfällen von Bedeutung und Kapitalanleihen von großen Summen muß der Ausschuss den Gesellschaftsvorstand zur Berathung einladen, und dieser, wenn er der Einladung folgt, hat sodann bei der Verhandlung den Vorsitz. Außerdem kann derselbe jeder Ausschüffzung als stimmendes Mitglied anwohnen.

§. 33.

Der Ausschuss wählt einen Sekretär, einen Kassier, welcher ungemessene Kartion zu stellen hat, einen Kontroleur und die erforderlichen Kanzlei-Gehülfen.

Über die Belohnung der ersten ist in der Gesellschaftsversammlung Bericht zu erstatten, und dieselbe deren Bestätigung zu unterwerfen.

§. 34.

In verschiedenen Bezirken des Landes werden Anwälte der Gesellschaft von dem Ausschusse ernannt, welche nach dessen Emeffen Sicherheit zu leisten haben, und eine, von dem Ausschusse nach Urtümern zu bestimmende, Provision von den einzuziehenden Einlagen erhalten.

Die Anwälte sind bei Aufnahme und Einsendung der Anträge nebst Beiträgen blos als Mandatare der Antragsteller zu betrachten, welche übrigens ihre Anträge auch unmittelbar an den Ausschus einsenden können.

§. 35.

Der Ausschuss legt jährlich öffentliche Rechnung ab, welche zunächst der Gesellschaftsversammlung vorgelegt wird.

§. 36.

Die Gesellschaftsmitglieder werden zu dieser Versammlung jährlich wenigstens einmal nach Abschluß der Jahresrechnung und vor dem Beginn des neuen Versicherungsjahres eingeladen.

§. 37.

Der Gesellschaftsversammlung bleiben vorbehalten:

- 1) die Wahl der Ausschusmitglieder und Vorstände;
- 2) die Entlassung der Vorstände durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit;
- 3) Beschlüsse über Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben;
- 4) die Prüfung des Rechnungsberichtes, welche einer Commission übertragen werden kann;
- 5) Beschlüsse über wichtige Verwaltungsgegenstände, welche ihr der Ausschuss vorlegen zu müssen glaubt.

§. 38.

Zur Gültigkeit eines Gesellschaftsbeschlusses gehört die Stimmenmehrheit derjenigen Mitglieder, welche anwesend sind. Schriftliche Abstimmung findet nicht statt. Dagegen kann jeder Anwesende zugleich von einem Abwesenden Vollmacht führen.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 39.

Die Gesellschaft ist nur ab dann als aufgelöst anzusehen, wenn so viele Mitglieder zurücktreten, daß keine weitere Fortsetzung möglich ist.

§. 40.

In diesem Falle wird das Gesellschaftsvermögen, auf welches früher Austretende keine Ansprüche haben, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnisse der Einlagen, welche dieselben in den letzten fünf Jahren zusammen gerechnet gemacht haben, verteilt.

Schluss.

§. 41.

Abänderungen der Statuten können nur durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Dienstag. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierzehnzig 24 kr. Einrichtungsgebühr die Beile 2 kr.

149

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Alterhöchster Genehmigung.

Dienstag.

Nro. 36.

13. Oktober 1835.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Publikation der in den Prinner-Catastern zusammengestellten Landes-Bermessungs-Ergebnisse des Oberamts-Bezirks wird im Laufe dieses Monats begonnen und die Kosten dem Steuer-Commissionar Wiltich übertragen werden.

In Folge Dekrets des Königl. Steuer-Collegium vom 3. d. werden die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, den auf die Instruktion sich gründenden Anforderungen des Publications-Commissairs zu genügen.

Den 8. Oktober 1835.

K. Oberamt. Schorndorf u. Welzheim. Der manchmal vorkommende Fall, daß das K. Münzamt von Gemeinden um die Prüfung der von ihnen für die Verrichtungen von Gold- und Silber-Controleurs bestimmten Personen angegangen wird, hat das Finanz-Ministerium zur Rücksprache mit dem Ministerium des Innern über die für solche Prüfungen zu erhebende Abgabe veranlaßt. Nachdem das Letztere sich dahin geäußert,

dass die Verbindlichkeit des Bestellers, die durch eine solche nicht zu den ordentlichen Amts-Verrichtungen der Münzbeamten gehörige Prüfung dem Münzamt verursachte Auslagen zu ersehen und den mit dem Geschäft bemühten Präsidenten oder aber, wenn auf diese verzichtet werde, eine analoge Abgabe zur Staats-Kasse zu entrichten, keinem Anstand unterliegen könne, so hat das Königl. Finanz-Ministerium durch Erlass vom 25. Aug. d. J. dem Berg-Blatt den Auftrag erteilt, in weiter vorkommenden Fällen von dem Prüfungs-Besteller nicht nur die durch die Prüfung veranlaßten Auslagen zu lassen, sondern von demselben auch eine dem Berat-Sportel für die Prüfung der Feldmeister gleichkommende Gebühr von 4 fl. für das Münzamt erheben und verrechnen zu lassen.

In Gemäßheit eines Erlasses der K. Taxt-Kreis-Regierung vom 9 — 21 Sept. d. J. werden die Ortsvorsteher zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Den 6. September 1835.

K. Oberamt,
Schorndorf.

Gemeinnützige und
für Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.

Schöndorf. Da es für die Qualität des heurigen Weines von großer Wichtigkeit ist, daß die faulen Trauben entweder vor der Weinlese herausgeschnitten, oder während derselben abgesondert und entfernt, oder aber am Stocke hängen gelassen werden, so werden die Weinbergbesitzer hierauf aufmerksam gemacht, und dringend aufgefordert, zu ihrem eigenen Besten dieses zu befolgen. Zugleich wird den Weinberg-Besitzern die unentgeltliche Benützung der im vorigen Jahre vom Hospital angeschafften mechanischen Trauben-Raspelin dringend empfohlen, und es werden diejenige, welche Gebrauch hiervon machen wollen, aufgefordert, solches bei dem Schultheissen-Amt anzugeben.

Den 12. Oktober 1835.

Stadtschultheissen-Amt.

Schöndorf. [Färren-Verkauf.] Von der Spitalpflege wird Donnerstag den 15. Okt. Nachmittags zwei Uhr ein zum mehrgen, so wie zur Nachricht ganz guter Färren, von Farbe ein Falch, im Aufstreich verkauft.

Privat-Anzeigen.

Schöndorf. Alter Wein von 1832 der hell und gut ist, wird aus dem Keller des Dr. Hell und das um zu 1 fl. verkauft.

Den 5. Okt. 1835.

Dr. Kreusser.

Schöndorf. Es ist ein ganz schöner und guter deutscher Wein seit, wo sagt die Redaktion:

Schöndorf. Ein Landmann wünscht ein Kapital von 440 fl. gegen 1½-sache Versicherung und gute Bürgschaft, auf Martini aufzunehmen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Adelberg. [Seiler Hosen.] Bei der unterzeichneten Stelle sind 4—5 Cr. 1834r, und 10—12 Cr. teurer Hosen seit. Die Liebhaber hierzu werden hierdurch zur Besichtigung und Unterhandlung darüber höflich eingeladen.

Den 27. Sept. 1835.

Gutsverwaltung.

Ober-Urbach. [Fass-Verkauf.] Zwei ganz neue, jedes an 4 Liter haltende Fässer sind zu billigem Preise zu haben, wo ist zu erfragen bei Käfermeister Maier dahier, und bei der Redaktion.

Wetzheim. Ein 4 Jari haltender kupferner Brennhasen samt Kuppel und Rohr, ein Kühlfaß, zwei Auslassfässer wo alles noch in geringem Zustand sind um billigen Preis zu kaufen. Das Nähere sagt

Kupferschmied Plapp.

Schöndorf. Es ist ein ganz neues in Holz gebundenes 5 altriges Faß zu verkaufen. Das Nähere sagt

die Redaktion.

Nudersberg. [Auction.] Der unterzeichnete ist gesonnen, nächsten Freitag den 16. d. Ms. eine Fahrniß-Auction in seinem Hause abzuhalten.

Zum Verkauf kommt: 1 ganz neuer dreispänneriger Wagen, 1 zweispänneriger ditto, 1 kleinerer ditto, 1 Bernerwagen mit eisernen Achsen. 10 Liter Wein 1834er Fellbacher Gewächs. 1 Wiener Zwetschgen-Brandwein, mehrere Imi Liquore, Heidelbergergeist. 1 zehnainriges weingrünes Faß. Mehrere ganz neue Fässer von verschiedener Größe. Eine Mostpresse. Hundert Centner Heu und Dehm. 2 Kühen, 1 Kind, 8 Käferholz, 1 Pferds-Geschrirr, 1 Küferhandwerkszeug, 1 Wienerflügel von 5 Octaven, 1 Radschuh und mehrere Ketten, 2 Waschkessel, so wie sonstige Fahrniß allerlei Art, die in's häusliche Leben, und zum Gewerbsbetrieb sich eignen. Die Ortsvorstände des Oberamts Schöndorf werden gebeten, dieses gegen Gebühr ihren Amts-Angehörigen mit dem Bemerkun bekannt machen zu lassen, daß die Verkaufs-Verhandlung

Nachmittags 10 Uhr ihren Anfang nehme, und daß jeder Käufer bäre Bezahlung zu leisten habe.

Den 11. Oktober 1835.

Andreas Weiler.

Bierwirth

Des Seilers Antwort.

In Donauwörth wurde zu seiner Zeit ein Röbdieb gehenticht, und der Haussfreund hat schon manchmal gedacht Wer heut op den Galgen, oder heut zu Zug ins Buchhaus will, wozu braucht der ein Ross zu stehlen? Kommt man nicht zu Fuß früh genug? Der Donauwörther

hat auch geglaubt, der Galgen laufe ihm davon, wenn er nicht reite, und ist das Ross einem ungeschickten Dieb in die Hände gefallen, so fiel der Dieb einem ungeschickten Henkersknecht in die Hände. Denn als ihm dieser das hänsene Halsband hatte angelegt, und stieß ihn von der Leiter vom Seigel herunter, so zuckte er noch lange mit den Augen hin und her, als wenn er sich noch ein Rosslein aussuchen wollte in der Menge. Denn unter den Zuschauern waren viele zu Pferd und auf Postenwagen und dachten: man sieht's besser. Als aber das Volk anfing, laut zu murren, und der ungeschickte Henker wußte sich nicht zu helfen, so warf er sich endlich an den Gehenken hin, umfaßte ihn mit beiden Armen, als wenn er wollte von ihm Abschied nehmen, und zog mit aller Kraft, damit die Schlinge fest zusammen gehen und ihm den Atem tödten sollte. Da brach der Strick entzweit, und fielen beide mit einander auf die Erde hinab, als wenn sie nie wären droben gewesen. Der Missethäter lebte noch und sein Advokat hat ihn nachher gerettet. Denn er sagte: „der Malefiziat hat nur Einen Ross gestohlen, nicht zwei, so hat er auch nur Einen Strick verdient,“ und hat hinten dran viel lateinische Buchstaben und Zahlen gesetzt, wie sie's machen. Der Henker aber, als er Nachmittags den Seiler sah, fuhr ihn ungebärdig an: „Ist das auch ein Strick gewesen?“ sagte er, man hätte euch selber dran henken sollen.“ Der Seiler aber wußte zu antworten: „Es hat mir niemand gesagt, sagte der Seiler, daß er zwei Schelmen tragen soll. Für Einen war er stark genug, du oder der Röbdieb.“

Anelbote.

Ein Jude stand am Pranger, der Pöbel umgab und höhnte ihn auf alle mögliche Weise. Zornig rief er aus: „Meint ihr der Pranger sey gebaut für Euch allein? Wer dürfen doch dran!“

Iphigenie Desilles.

Wenn in der Nacht des Französischen Terrorismus noch etwas das Blut des Beschauers zu erfrischen und seine Seele zu erheben vermag, so ist es der Blick auf die Lichtgestalten, die sich aus der tiefen Grabesnacht in das ferne Morgenrot aufschwingen, welches am Horizont heran dämmt, für die Menschen ein trostliches Zeichen, daß noch ein Himmel über ihnen sey, und die Sonne ihre ewige Bahn unverrißt fortwandle. Unter jenen ätherischen Gestalten gehen zwei Hand in Hand, beyde mit den Kränzen eines freiwilligen Opfertodes geschmückt. Es sind die Geschwister Desilles.

Der junge Desilles war Offizier im Regimente des Königs, welches, mit andern Truppen, unter Bonaparte's Anführung nach Nancay geschickt wurde, als im September 1790 der Aufstand daselbst ausbrach. Die Meuterer hatten sich am Thore aufgestellt, und waren im Begriff, auf die ankommenden Truppen zu feuern, als sich Desilles, in hoher Begeisterung, vor die Mündung einer mit Kartätschen geladenen Kanone warf, und sie umflammerte. „Es sind Eure Freunde, Eure Brüder,“ rief er; „die Nationalversammlung sendet uns: wollt Ihr unsre Fahnen mit Blut beslecken?“ Die Freunde des jungen Mannes rissen ihn hinweg, aber er stürzte zum erstenmal den Wuthenogen entgegen, von vier Flintenschüssen getroffen, tot zur Erde.

Er hinterließ zwei Schwestern, die eine war Wittwe und Mutter von vier Kindern, die andere, Iphigenie Desilles, stand noch in der frischen Blüthe jungfräulicher Unschuld und Unmuth. Iwar war sie mit einem wackern jungen Manne verlobt, aber wer möchte in jener Zeit allgemeiner Krauer und Gefahr an eine häusliche Verbindung denken!

Immer mehr und mehr entwickelte sich jetzt das Schreckenssystem; die Geschicke Frankreichs waren in die Hände einer Kotte von Ungeheuern gegeben, unter denen vielleicht der einzige Nobelspierre einen bestimmten Zweck verfolgte. Der Mord war an der Tagesordnung, und die Commissäre in den Provinzen schickten die Schlachtopfer in Massen nach Paris. Auch Nancay mußte sein Contingent für die Guillotine liefern. Unter dreißig sogenannten Verdächtigen, die aus dieser Stadt weggeschleppt wurden, befand sich auch Iphigenie. Mit der Ruhe des Unschuld und der Würde edler Weiblichkeit erschien sie vor dem schrecklichen Tribunal, an dessen Pforten

man füglich die Inschrift von Dante's Hölle hätte eben können: „Hier hört die Hoffnung auf!“ Als Grund der Anklage wurde Iphigenie ein Brief vorgelegt, der an einen Feind der Republik gerichtet seyn sollte.

„Ist es Verrath, an einen Entfernen zu schreiben?“ fragte die Jungfrau.

„Es ist nicht die Rede vom Inhalte des Briefs,“ versetzte der öffentliche Ankläger, „Du hast blos zu sagen, ob Du ihn geschrieben?“

„Ich kenne den Brief,“ erwiederte Iphigenie mit großer Entschlossenheit. „Dieses Geständniß enthält ohne Zweifel auch mein Urtheil. Ich bitte jedoch um einen Vertheidiger.“

Dies wurde bewilligt, und am andern Tage trat der Rechtsgelehrte Chaveau, den das Gericht zu ihrem Beistand ernannt hatte, zu ihr ins Gefängniß. Der edle Mann sprach, mit sichtbarem Theilnahme, nach ihren Vertheidigungsgründen. „Ich habe die Verhandlung gelesen,“ sagte er, „und es liegt durchaus nichts gegen Sie vor, als dieser unglückliche Brief, den Sie anerkannten.“

„Der Inhalt ist nicht strafbar.“

„Ach!,“ seufzte Chaveau und zuckte die Achseln, „jetzt sind schon die bloßen Namen Verbrechen.“

„Ich versichere Sie, auch bin ich auf das Schlimmste gefaßt. Vertheidigen Sie mich, so gut es gehen Wörtern mehr Nachdruck zu geben, wenn ich Ihnen einen wichtigen Umstand eröffne. Doch müssen Sie mir schwören, das heiligste Schweigen darüber zu beobachten.“

Chaveau sah die Jungfrau mit Bewunderung und Bewunderung an. „Ich schwöre, Ihre Bedingung zu erfüllen,“ sagte er nach einer Pause.

„So erfahren Sie denn, daß nicht ich, sondern meine Schwester den Brief geschrieben.“

„Wie?“

„Ja, meine unglückliche Schwester, die Mutter von vier väterlosen Kindern.“

Chaveau war zu überrascht, um Worte zu finden; aber Iphigenie fuhr mit fester Ergebung fort: „Wird das Todesurtheil gesprochen, so gehe ich ihm gefaßt entgegen. Die Kinder meiner Schwester bedürfen einer Mutter, ich stehe allein in der Welt, mein Scheiden bringt kein Elend über schuldlose Geschöpfe, und dort finde ich einen Bruder, der mir glorreich vorangegangen.“

Es gibt Entschlüsse, die uns mit Schmerz erfüllen, welche wir aber nicht zu erschüttern wagen, weil

sie uns zugleich Bewunderung und Ehrfurcht abnehmen. Chaveau schwieg, denn die Jungfrau stand wie eine Verklärte vor ihm. Vor dem Tribunal sprach er mit einer Begeisterung, die kalte, starre Herzen erwärmt hätte, aber seine Rede war an Geist der Abgrund gerichtet. Iphigenie wurde verurtheilt, doch ihr Gang zur Guillotine war für sie der Gang zur Unsterblichkeit.

Ihr edler Vertheidiger hatte zu stark und kräftig für die Unschuld gesprochen, um nicht verdächtig zu werden. Einige Monate später fiel auch sein Haupt unter dem blutigen Veil; doch vertraute er vor seinem Tode Iphigeniens Geheimnis einem Freunde, der es in seiner Brust bewahrte, bis der neunte Thermidor die Vergparthen zerstörte.

Ungrammat.

Zu dieser und zu jeder Zeit
Ist es nur gegen Sicherheit
Von Geislingen geschehen;
Werleße seiner Laute Zahl,
So nennt es Dir, was manchesmal
Die Aertze nicht verstehen.

Öffentliche Frische-, Fleisch- und Brod-Preise.

Haber 1 Schl.	4 fl. 48 fr.
Kernen 1 Gri.	1 fl. 15 fr.
Stocken 1	54 fr.
Gersten 1	1 fl.
Erbse 1	1 fl. 48 fr.
Dinkel 1 Schl.	4 fl. 15 fr. 4 fl. 20 fr.
Kernensbrot 8 Pfd.	18 fr.
1 Krz. Weck soll wägen.	9 Lb.
Schweinefleisch, abgezogenes 1 Pfd.	8 fr.
Ditte, ganzes	1 — 9 fr.
Dachsenfleisch	1 — 18 fr.
Kindfleisch	1 — 7 fr.
Kalbfleisch	1 — 8 fr.
Lichter, gegessene	1 — 20 fr.
Ditto, gedogene	1 — 18 fr.

Auslösung der Chorade in Nro. 35.

A u s d r u c k.

Berichtigung.

In dem im letzten Blatt angekündigten Abschiedslied ist zu lesen, statt Weise „Weihe.“

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Dienstag. Preis 1 fl. 30 fr. für das Jahr, vierjährig 24 fr. Einrichtungsgebühr die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

Nro. 37.

20. Oktober 1835.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf n. Welzheim. Das Königl. Finanz-Ministerium hat genehmigt, die zur Zeit für den Verkehr zwischen Württemberg und Baden verabredeten Hörmlichkeiten in Absicht auf den während der nächst bevorstehenden Herbstzeit gegenseitig übergehenden neuen Wein oder Weinmost dahin zu erleichtern:

- a) daß die Ursprungs-Zeugnisse der Ortsvorsteher über diese Weine als genügend erkannt, und
- b) daß solche Weinmoste ohne Versiegelung der Fässer auch von Neben-Zoll-Klemtern II. Klasse abgefertigt werden dürfen.

Von dieser Verfügung werden die Ortsvorsteher unter Verweisung auf die früheren Bekanntmachungen wegen Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse verwiesen.

Den 15. Oktober 1835.

C. Oberamt,

Schorndorf,

C. Oberamt,

Welzheim

Unterschreibtba. [Verkauf einiger

eisernen Osen und sonstiger Geräthschaften.] Am

Samstag den 24. d. Monats
Mittags 2 Uhr
verfaßt die hiesige Gemeinde im öffentlichen Aufstreit:

- 1) 1 großen eisernen Osen mit Hinter-Osen und sonstiger Zugehör.
 - 2) Ebenso einen kleineren eisernen Osen in ganz gutem Zustande.
 - 3) 1 tannene Töfel.
 - 4) 1 großes Anhängschloß.
 - 5) 1 französisches Schloß.
 - 6) 1 Stubenthüre mit französischem Schloß.
- Die wohlköstlichen Ortsvorstände werden um gehörige Bekanntmachung dieses Verkaufs gebeten.

Den 16. Oktober 1835.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Winterbach. [Fässer-Verkauf.] Unterzeichneter hat 6 Stück ganzneue und gut gearbeitete Oval-Fässer, jedes 4 bis 5 Eimer halzend zu verkaufen, und dieselbe bei Herrn Badwirth Siegle dahier zur Einsicht aufgestellt.

Carl Gross,

Clav. Instrumentenmacher.